

ÖSTERREICH



VERNETZT

Elektronische Zustellung gemäß Zustellgesetz

Fachtagung „Amtssignatur und elektronische Übermittlung“, 24. Juni 2010

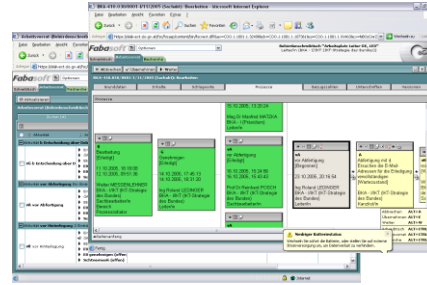
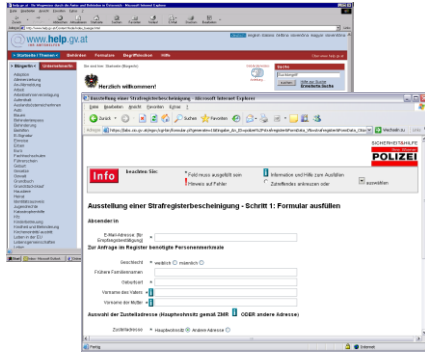
Agenda

- Die Behörde als Versender
- Arten der elektronische Zustellung gem. Zustellgesetz
- Elektr. Zustellung über elektr. Zustelldienst
 - aus Behördensicht
 - aus Bürgersicht
- Duale Zustellung



E-Government-Ziel: durchgängige Prozesse

DIGITALES  ÖSTERREICH



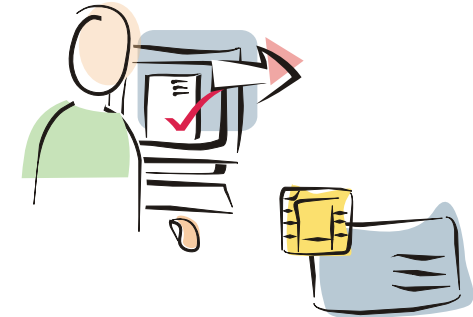
zB. HELP.gv.at,
Wien.gv.at etc.

Portal



zB. ELAK, Register (ZMR, GWR,
Vollmachtsregister, Adressregister),
Finanz Online, sonstige Fach-
anwendungen etc.

**Fachanwendung
/ Backoffice**



zB. www.zustellung.gv.at

**Duale
Zustellung**



Zustellgesetz

DIGITALES  ÖSTERREICH

ZustG

Zustelldienst-
verordnung

Zustellformular-
verordnung

Versandentscheidungen:

1. hoheitlich oder privat
2. nachweislich (ev. auch eigenhändig) oder nicht-nachweislich
3. Papier oder Elektronik



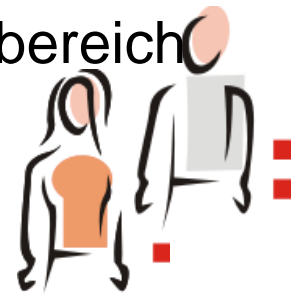
Elektronisch zustellen (ZustG-Nov. 2007)

DIGITALES  ÖSTERREICH

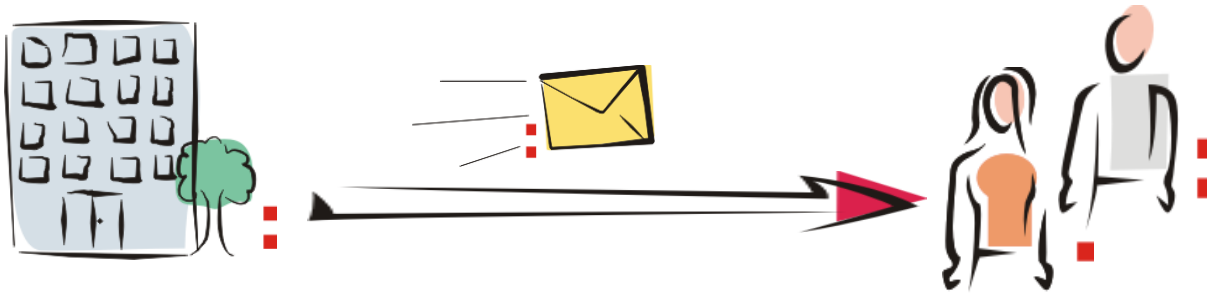
- **Nachweisliche Zustellungen („RSa“- und „RSb-Brief“):**
 - 1) elektronischer Zustelldienst (nur mit Bürgerkarte bzw. automatisiert ausgelöster Signatur aufgrund besonderer Vereinbarung)
 - 2) unmittelbare elektronische Ausfolgung (sofern Zugang mit Bürgerkarte)
- **Einfache Zustellungen:**
 - 1) elektronischer Zustelldienst (Zugang wie oben)
 - 2) unmittelbare elektronische Ausfolgung (wenn Zugang ohne Bürgerkarte)
 - 3) elektronisches Kommunikationssystem der Behörde nur nach negativer Abfrage des Zustellkopfes zulässig
 - 4) elektronische Zustelladresse (sofern Adresse im Verfahren angegeben wurde) z.B. E-Mail



- Übermittlung von Dokumenten in Vollziehung der Gesetze (vgl. § 1 ZustG)
- d.h. keine Privatwirtschaftsverwaltung, aber elektr. Zustelldienste dürfen dafür genutzt werden (§ 29 Abs. 3 ZustG)
- Möglichkeit für den Verfahrensgesetzgeber abweichende Regelungen zu treffen (vgl. § 99 BAO)
- Zustellung durch Gerichte ex lege vom Anwendungsbereich ausgenommen (§§ 89a ff GOG)



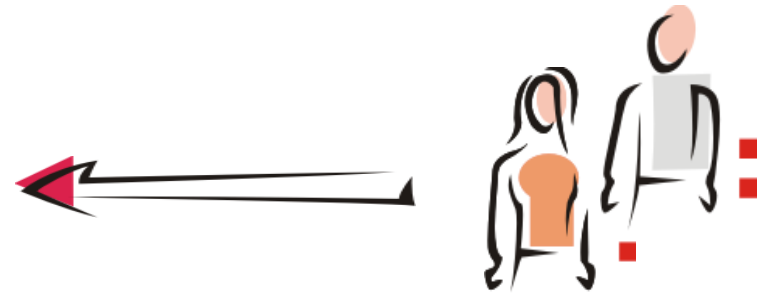
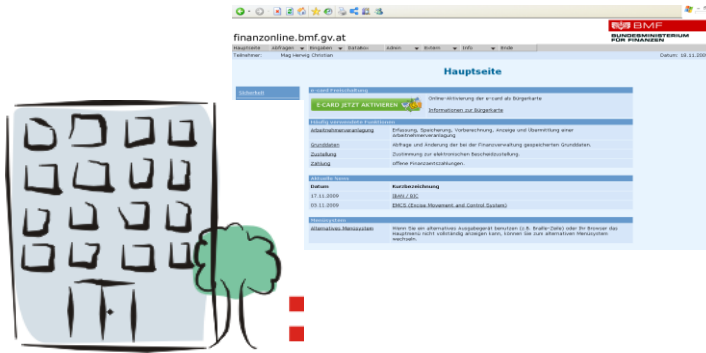
1. *Zustellung an eine elektronische Zustelladresse*



- normales E-Mail oder Fax
- muss von der Empfängerin bzw. vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen Verfahren bekanntgeben werden (§ 2 Z 5 ZustG)
- Zweifel über Einlangen → Tatsache und Zeitpunkt durch Behörde festzustellen (§ 37 Abs. 1 ZustG)
- keine nachweisliche Zustellung möglich

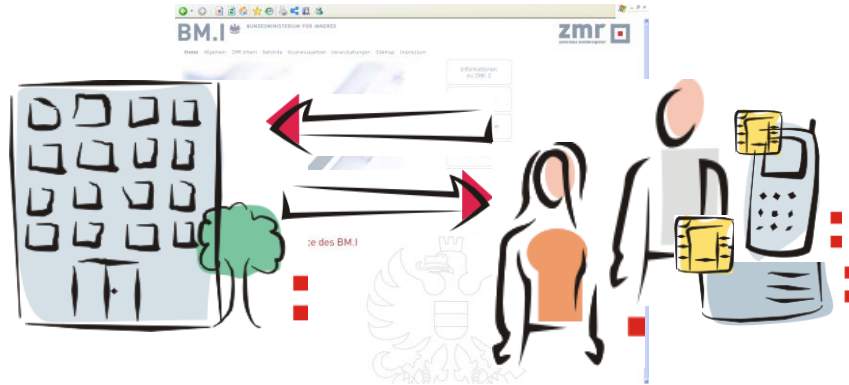
Arten der elektronischen Zustellung

2. Elektronisches Kommunikationssystem der Behörde



- „behördeneigene Zustellapplikation“ (vgl. § 37 ZustG)
- z.B. Databox in FinanzOnline
- Zustellfiktion: Dritter Werktag nach erstmaliger Bereithaltung!
- primär muss jedoch Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst versucht werden (§ 37 Abs. 2 ZustG)
- keine nachweisliche Zustellung möglich

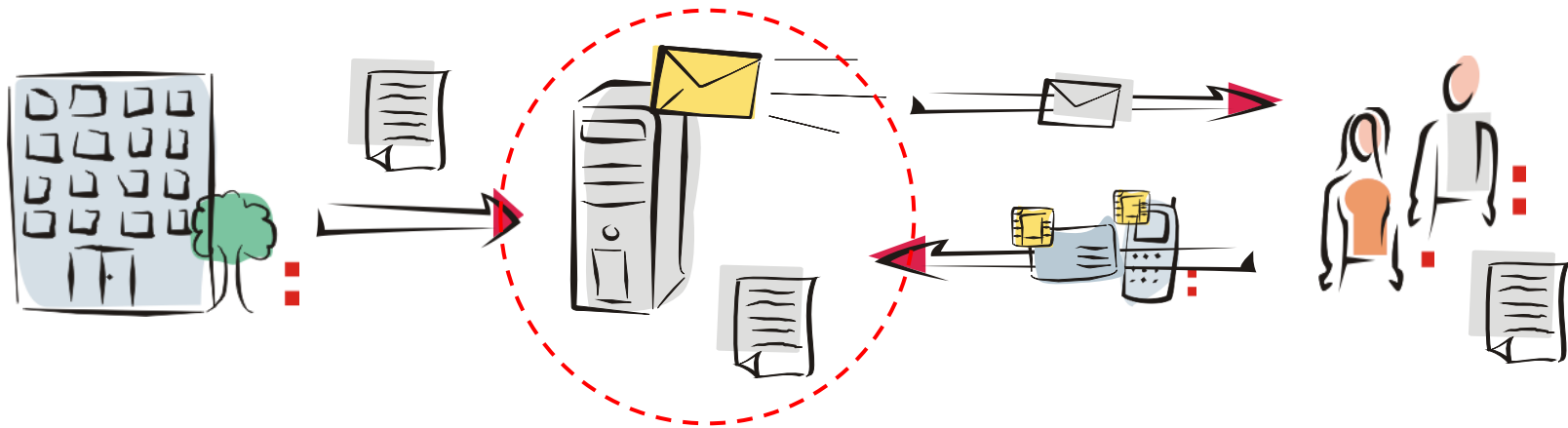
3. Unmittelbare elektronische Ausfolgung



- Zustellung innerhalb derselben „Session“ wie Anmeldung (vgl. § 37a ZustG) – zeitlich enger Zusammenhang gefordert
- umfasst sind etwa Registerabfragen
- bei Antragstellung Nachweis der Identität und Authentizität der Empfängerin bzw. des Empfängers notwendig (etwa PW)
- nachweisliche Zustellung möglich, wenn Einstieg mit Bürgerkarte erfolgt ist (nachweislich = Qualität RSa oder RSb)

Arten der elektronischen Zustellung

4. Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst



- vom Bundeskanzler mit Bescheid zugelassen, sofern insbesondere Voraussetzungen der Zustelldienstverordnung erfüllt sind
- beaufsichtigt durch Bundeskanzler (§ 31 ZustG)
- aktuelle Liste der Dienste: www.bka.gv.at/zustelldienste
- Anmeldung der Benutzerin bzw. des Benutzer nur mit Bürgerkarte
- auch nachweisliche Zustellung (RSa, RSb) immer möglich

Überblick – Arten der elektr. Zustellung

DIGITALES ÖSTERREICH

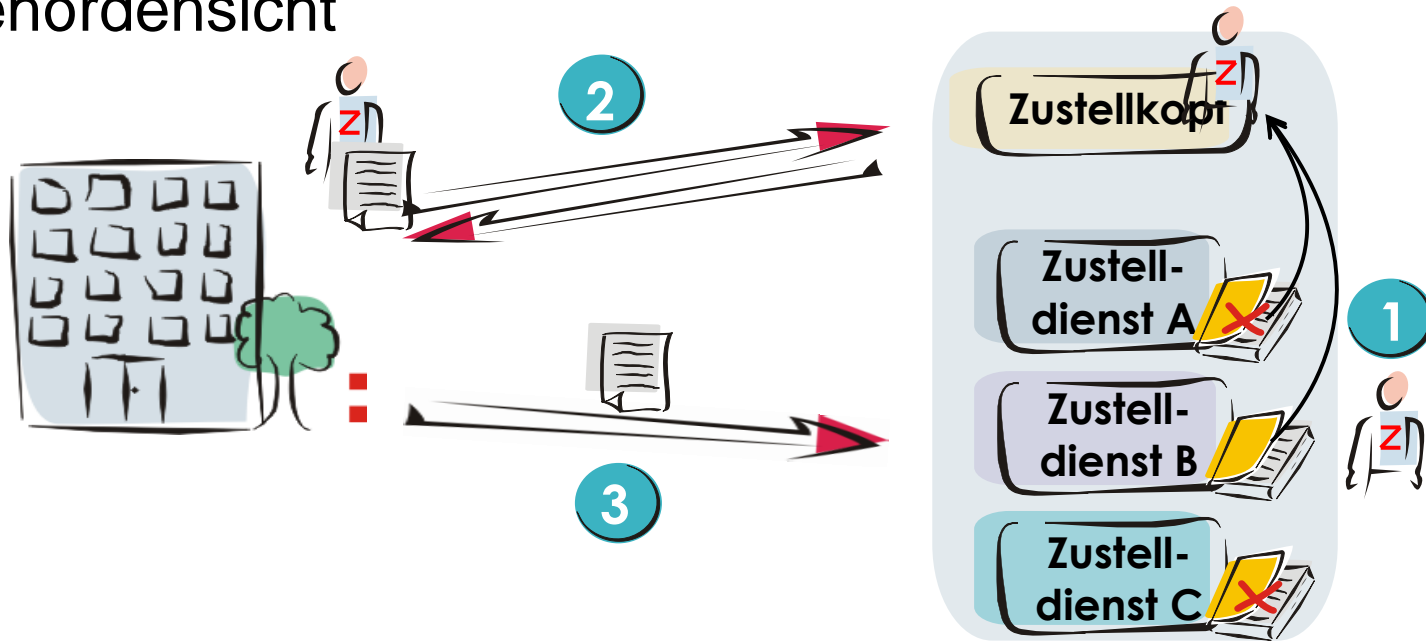
	Eigenhändige Zustellung	Einfache Zustellung	Zugang mit Bürgerkarte zwingend	Besonderheit
Elektronischer Zustelldienst (§§ 35 und 36 ZustG)	Ja	Ja	Ja	
Unmittelbare elektronische Ausfolgung (§ 37a ZustG)	Ja - sofern Zugang mit Bürgerkarte	Ja	Nein (Ja – sofern eigenhändige Zustellung.)	nur im Rahmen einer einzigen Session zulässig (§ 37a ZustG)
Elektronisches Kommunikationssystem der Behörde (§ 37 Abs. 1 ZustG)	Nein	Ja	Nein	nur nach vorheriger negativer Abfrage des Zustellkopfes zulässig (§ 37 Abs. 2 ZustG) (ab 1.1.2009)
Elektronische Zustelladresse (§ 37 Abs. 1 ZustG)	Nein	Ja	Nein	Nur wenn diese vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegeben wird (§ 2 Z 5 ZustG)

VERM...

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

DIGITALES  ÖSTERREICH

A) Behördensicht



1. Voraussetzung: Anmeldung der Empfängerin bzw. des Empfängers bei einem Zustelldienst
2. Abfrage der Behörde beim sogenannten Zustellkopf / Rückantwort des Zustellkopfes
3. Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an den entsprechenden Zustelldienst

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

DIGITALES  ÖSTERREICH

Zustellkopfabfrage vor jeder Zustellung (§ 34 Abs. 2 ZustG)

Die Suchkriterien können beliebig kombiniert werden:

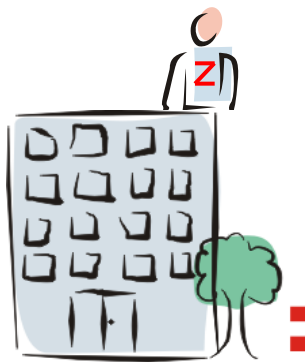
- ✓ Name bzw. Bezeichnung der Empfängerin bzw. des Empfängers
 - ✓ bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
 - ✓ bei natürlichen Personen das bPK-ZU
 - ✓ bei nicht-natürlichen Personen die Stammzahl (z.B. Firmenbuchnummer, ZVR-Nummer)
 - ✓ E-Mail Adresse (mehrere Adressen möglich)
 - ✓ inländische Abgabestelle (Postadresse)
- Behörde sucht mit den Daten, die ihr zur Verfügung stehen, bis eindeutiger Treffer erzielt wird



Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

DIGITALES  ÖSTERREICH

Rückantwort vom Zustellkopf



~~nicht erreichbar~~



- nicht angemeldet
- vorübergehend abgemeldet



erreichbar



- Adresse des Zustelldienstes
- akzeptierte Dateiformate des Empfängers
- allfällige Verschlüsselungsdaten

Falls mehrere ZD in Betracht kommen:

- Vorzug für ZD mit Verschlüsselungsdaten; sonst freie Wahl der Behörde


Vorteile für Behörden (1)

- kann elektronisch mit Zustellnachweis (RSa oder RSb) zugestellt werden
- kann elektronisch ohne Zustellnachweis (Brief) zugestellt werden
- Zustellwirkung tritt auch ohne Abholung des Zustellstücks durch den Empfänger ein
- Zeitpunkt der Zustellwirkung wird für Behörde immer dokumentiert (elektronischer Rückschein); etwa der Zeitpunkt der Abholung durch den Empfänger (mit seiner elektronischen Signatur)
- Zustellnachweis wird vom Zustelldienst an versendende Behörde elektronisch rückübermittelt
- Behörde kann diesen Rückschein automatisiert verarbeiten bzw. Akt zuordnen

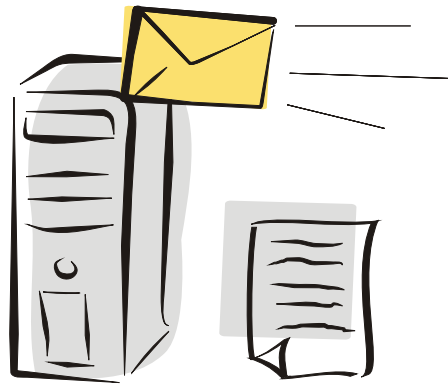
Vorteile für Behörden (2): KOSTEN!!

- Entgelt für behördlichen Zustellungen (zu bezahlen von den zustellenden Behörden) derzeit gesetzlich festgelegt:
 - Hälfte des Standardbriefportos + USt. = 0,33 €
 - + ev. postalische Verständigung = 0,55 €
 - max. 0,88 € für „RSa“ oder „RSb“
- konventionell: 4,75 Euro (RSa) bzw. 2,65 Euro (RSb) und zusätzlich Manipulationsaufwand (ausdrucken, kuvertieren, etc.)
- spätestens 9 Monate nachdem zumindest drei Zustelldienste zugelassen wurden (= August 2010), wird das Entgelt gemeinsam mit dem Zustellkopf ausgeschrieben
 - noch günstigerer Preis wird erwartet!
- Entgelt für private Zusendungen (zu bezahlen vom Versender) unterliegt privatrechtliche Vereinbarung

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

DIGITALES  ÖSTERREICH

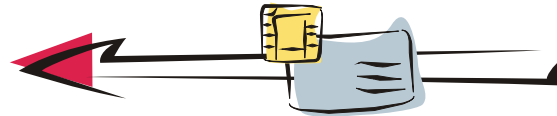
B) Bürgersicht



1) Zustellstück
trifft ein



2) E-Mail Verständigung wird
geschickt



3) Login mit Bürgerkarte
(bzw. automatisiert ausgelöste Signatur)
Übernahmebestätigung wird signiert



4) Nachricht speichern oder weiterleiten

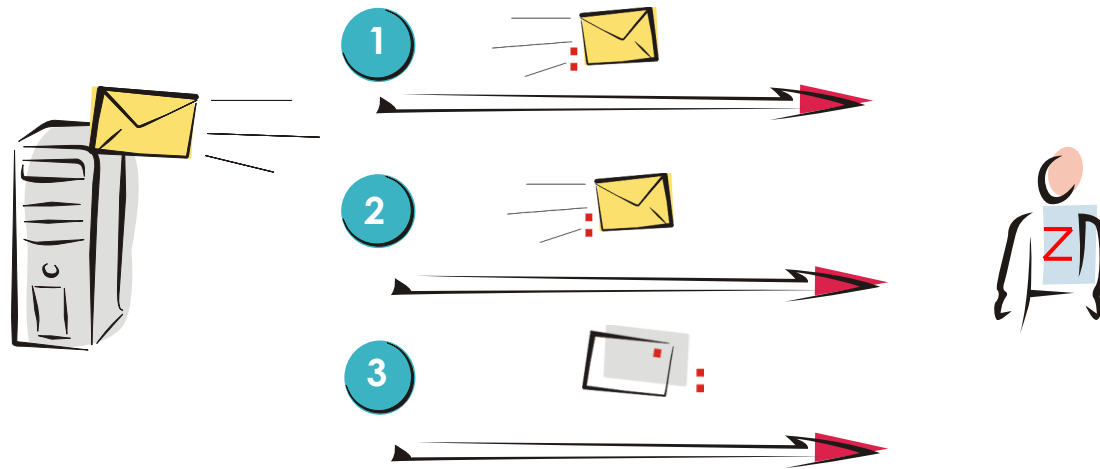
0) Registrierung des
Bürgers



Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

DIGITALES  ÖSTERREICH

Verständigungen durch den Zustelldienst



1. elektronische Verständigung (unverzüglich und an alle elektr. Verständigungsadressen)
2. elektronische Verständigung (wenn nicht innerhalb von 48 Std. abgeholt)
3. postalische Verständigung (wenn nicht innerhalb der nächsten 24 Std. abgeholt und der Empfänger eine Abgabestelle bekannt gegeben hat)

Praktisches Beispiel

zB Zustelldienst „meinbrief.at“



Mein Brief.at
Das sichere elektronische Postfach.

powered by  

Startseite Hilfe FAQ WAI-Konformität Impressum AGB

Willkommen beim ersten elektronischen Zustelldienst in Österreich!
Hier können Sie Ihre Dokumente und Schriftstücke gesichert elektronisch empfangen.

Erstmalige Registrierung
[Hier klicken um sich zu registrieren](#)

Mein elektronisches Postfach öffnen
Bereits registriert? Hier geht's direkt zum Zustelldienst.

Mobile BKU
Einfacher Einstieg mit mobiler Signatur!

Online BKU
Einfacher Einstieg ohne Bürgerkarten Software!

Lokale BKU
Bürgerkarten Software ist bereit!

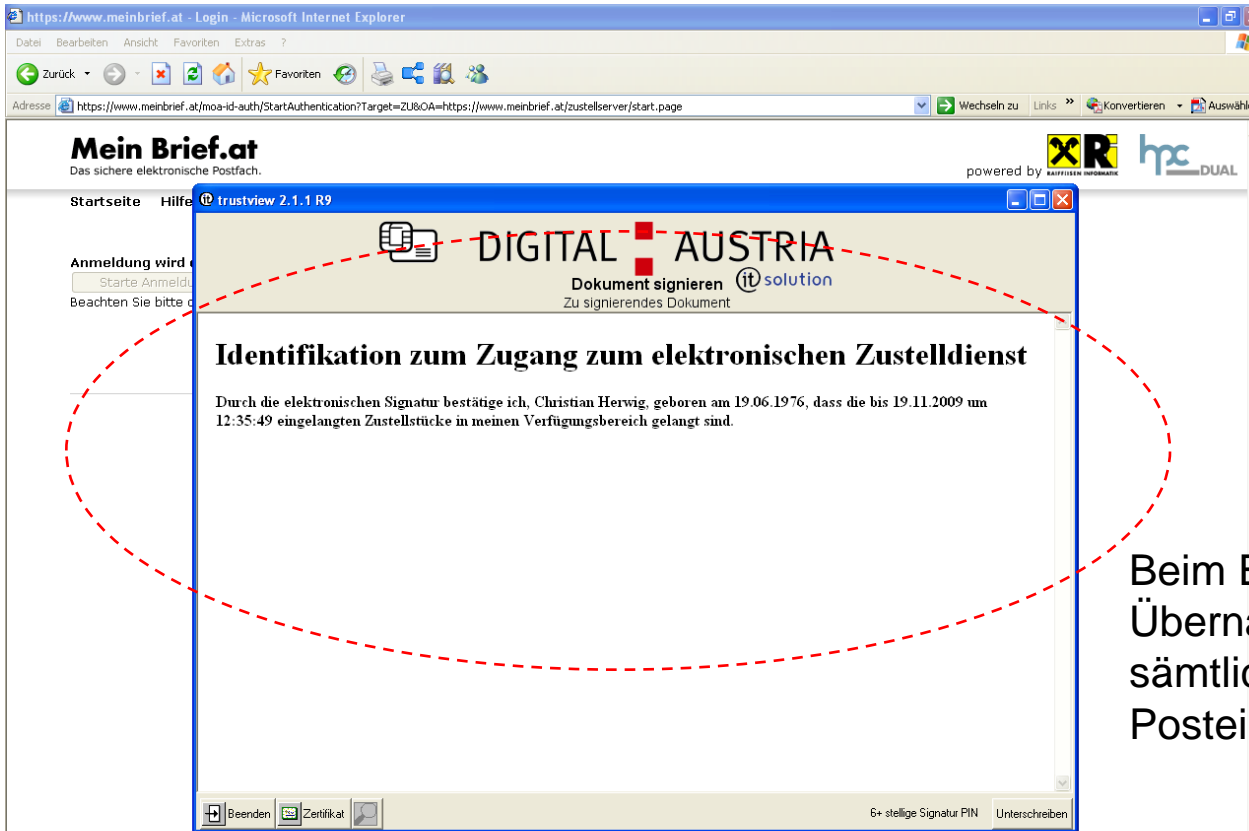
Zertifikat
Für bereits registrierte User.

Der Zustelldienst bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Dieses Service ist für Sie als Empfänger **kostenlos!**

Zur Anmeldung ist die Bürgerkarte Voraussetzung.

Praktisches Beispiel



The screenshot shows a Microsoft Internet Explorer browser window displaying the website 'Mein Brief.at'. The address bar shows the URL: <https://www.meinbrief.at/moa-id-auth/StartAuthentication?Target=ZUBOA=https://www.meinbrief.at/zustellserver/start.page>. The page content includes the 'Mein Brief.at' logo and the text 'Das sichere elektronische Postfach.' Below this, there is a blue header for 'DIGITAL AUSTRIA' with the text 'Dokument signieren' and 'it solution'. The main content area is titled 'Identifikation zum Zugang zum elektronischen Zustelldienst' and contains the following text: 'Durch die elektronischen Signatur bestätige ich, Christian Herwig, geboren am 19.06.1976, dass die bis 19.11.2009 um 12:35:49 eingelangten Zustellstücke in meinen Verfügungsbereich gelangt sind.' At the bottom of the page, there are buttons for 'Beenden', 'Zertifikat', and 'Unterschriften' (with a '6+ stellige Signatur PIN' field).

Beim Einstieg wird die Übernahmebestätigung für sämtliche Zustellstücke im Posteingang signiert

Praktisches Beispiel



Mein Brief.at
Das sichere elektronische Postfach.

powered by  

Briefkasten | Versenden | Papierkorb | Abwesenheitsmeldung | Einstellungen | Logout

Postfach von Christian Herwig

Status	Datum	Absender	Typ	Größe	Aktionen
	13.07.2009	 Elfriede Heike	R+	3131148 Byte	 


Beratung & Support: support@meinbrief.at

[Startseite](#) | [Hilfe](#) | [FAQ](#) | [WAI-Konformität](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)

Benutzeroberfläche:

- Briefkasten (Posteingang, alle eingelangten Schriftstücke)
- Versenden (Möglichkeit, privat Dokumente zu versenden)
- Abwesenheitsmeldung (für bestimmte Zeiträume; Achtung: Zustellung im konventionellen Weg wird dadurch nicht ausgeschlossen!)
- Einstellungen (Dateiformate, elektronische Verständigungsadressen, postalische Adresse)

Stellvertretungsregelung für Unternehmen

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Unternehmen registriert sich beim Zustelldienst mit Bürgerkarte eines vertretungsbefugten Organs (z.B. Prokurist, der sich diese Vollmacht auf www.stammzahlenregister.gv.at eintragen hat lassen)
- Adressierung des Unternehmens über Firmenbuchnummer
- Abholung des Zustellstücks mit jeder Bürgerkarte eines vertretungsbefugten Organs des Unternehmens oder sogar mittels automatisiert ausgelöster Signatur

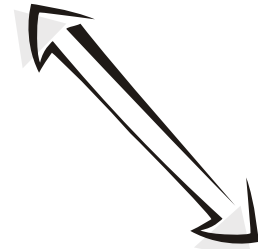
Vollmacht Prokurist einer Firma

DIGITALES ÖSTERREICH



**PRÜFUNG
GEGEN
FIRMENBUCH**

**EINTRAG
WIDERRUFS-
REGISTER**



STAMMZAHLNREGISTERBEHÖRDE

**E-GOV
VERFAHREN**

PROKURIST

**PROKURIST
EINTRAGEN IN BK**


**ANTRAG AUF
EINTRAGUNG
IN DIE BÜRGERKARTE**

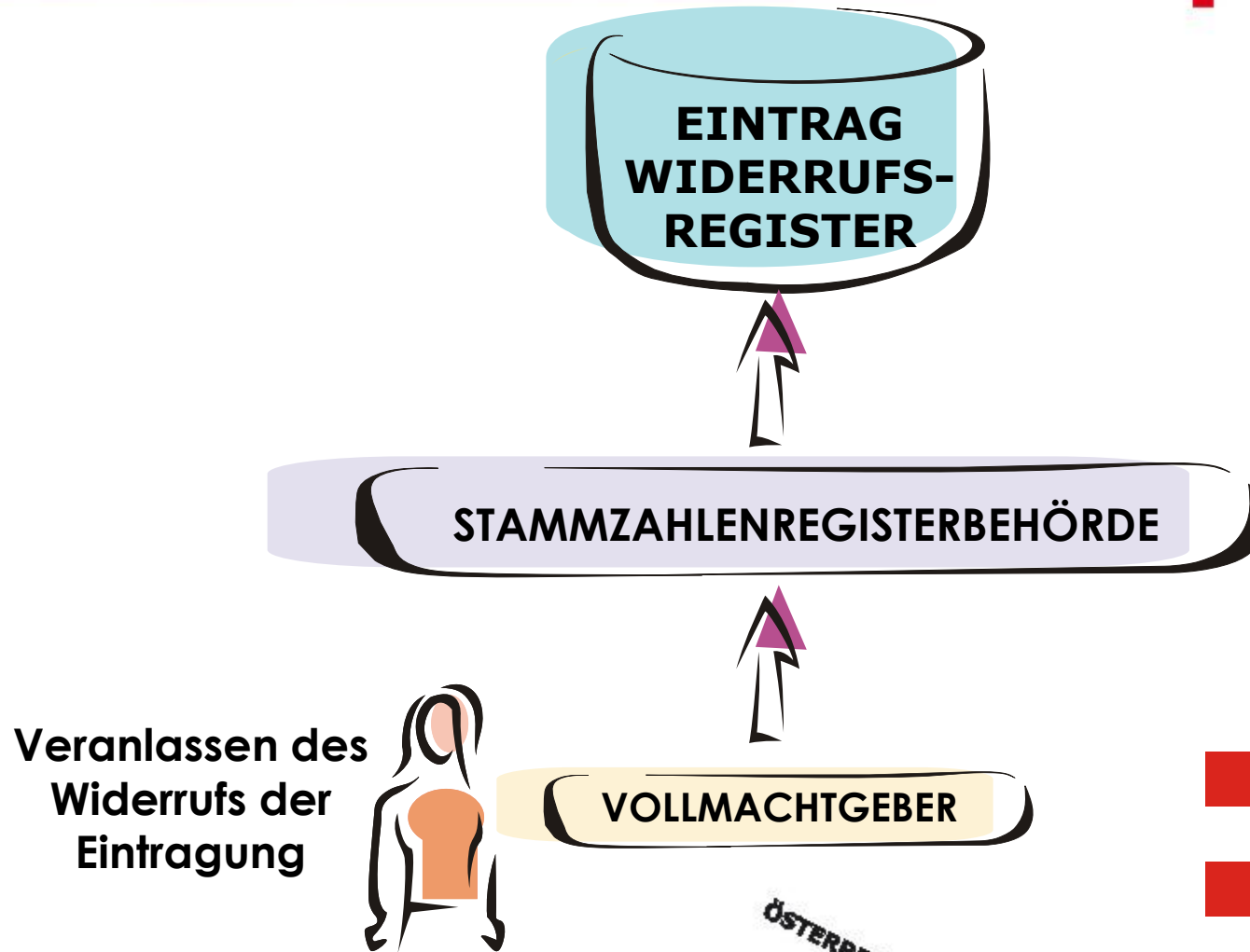
**ELEKTRONISCHE
ZUSTELLUNG**

**PROKURIST
VERWENDUNG**



Widerruf der Vollmacht

DIGITALES  ÖSTERREICH



Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

DIGITALES  ÖSTERREICH

Eintritt der Zustellwirkung:

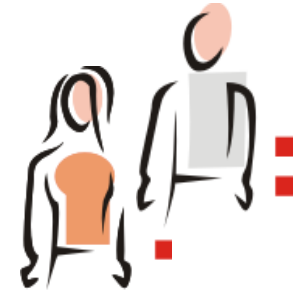
- Dokument gilt spätestens mit seiner Abholung als zugestellt
- ansonsten am ersten Werktag nach der Versendung der 2. elektr. Verständigung
- ansonsten am dritten Werktag nach der Versendung der (3.) postalischen Verständigung, sofern eine Abgabestelle bekannt gegeben wurde
 - Bekanntgabe der Abgabestelle optional für User
 - Verzögerung durch Abwesenheit von der Abgabestelle bis zur der Rückkehr folgenden Tag möglich

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

DIGITALES  ÖSTERREICH

Vorteile für Bürgerinnen und Bürger

- Kostenlose Anmeldung und kostenlose Benutzung
- keine elektronische Postkastenflut
- einfache Bedienung (WAI-Standards rechtliche Vorgabe)
- Abwesenheit einstellbar
- Abholung von Dokumenten 24 Std/Tag, 7 Tage/Woche
- keine Wege mehr zur Post aufgrund Abwesenheit beim Zustellversuch
- elektronische Stellvertretung möglich:



Postvollmacht für die elektronische Zustellung;
<https://vollmachten.stammzahlenregister.gv.at/>

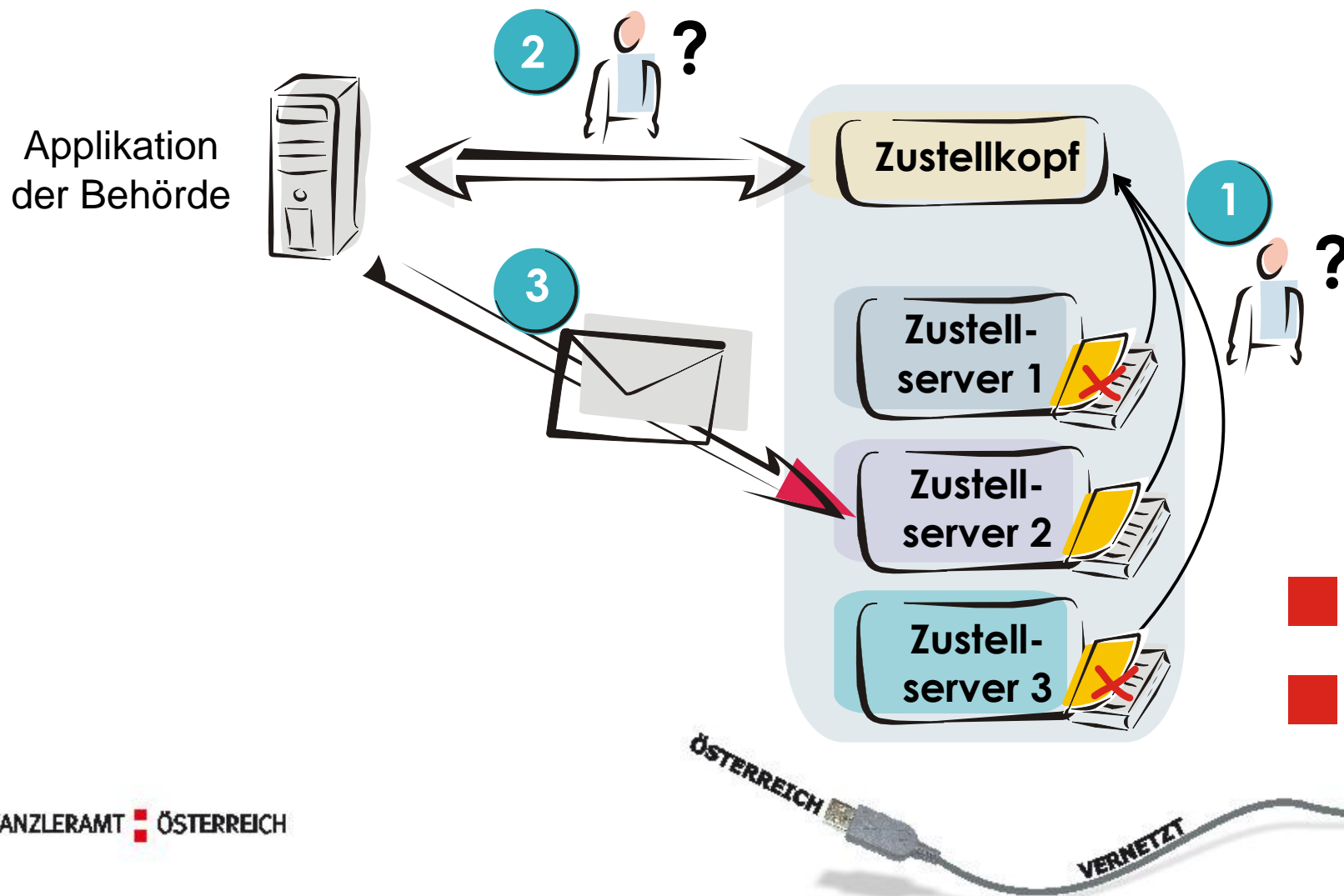


- verbindet konventionelle Zustellung mit elektronischer Zustellung
 - Intention: elektronisch zustellen
 - Elektronische Zustellung nicht möglich: Überführung in konventionelle Zustellung (Druck, Kuvertierung, ...)
- Integration EINER Schnittstelle



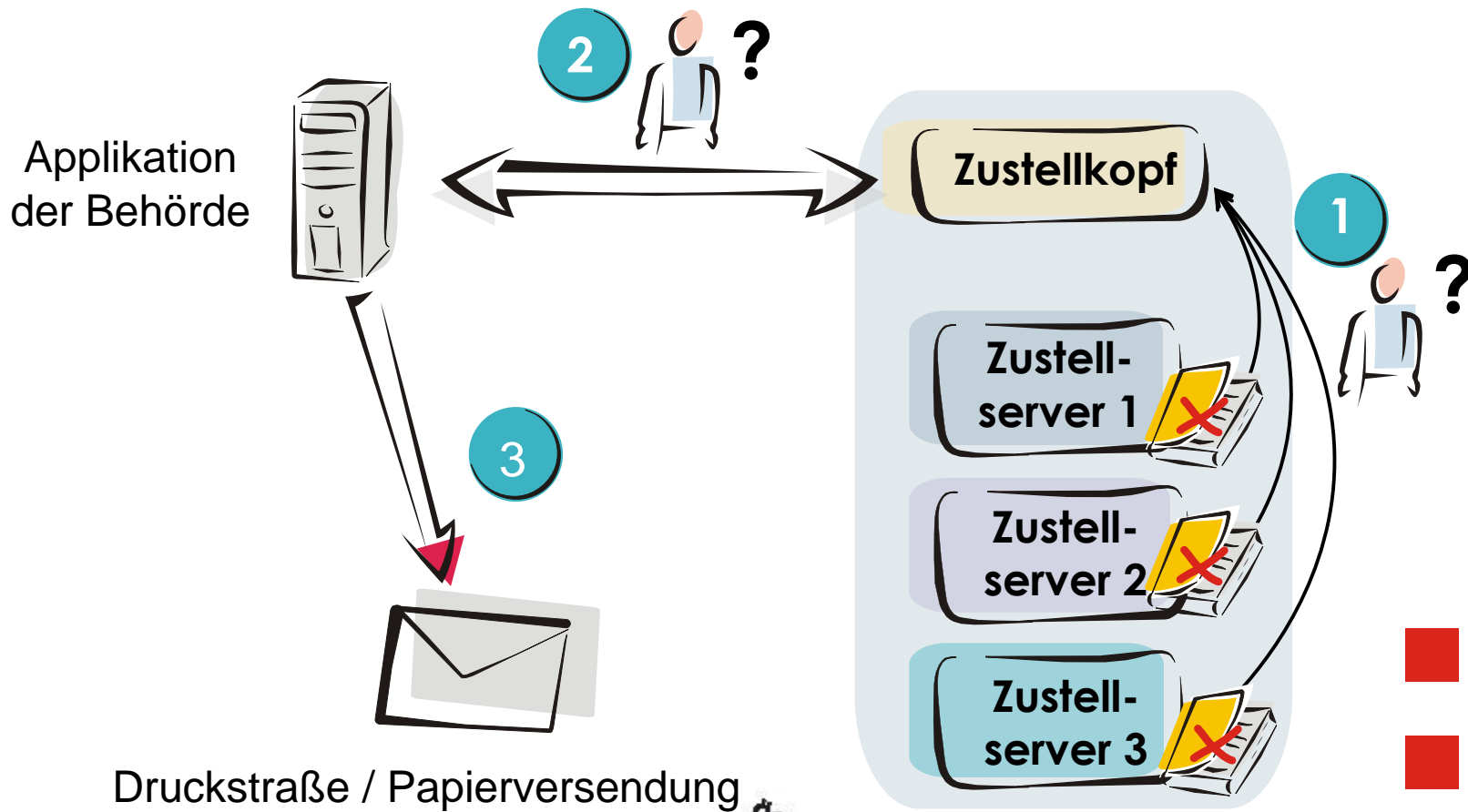
E-Zustellung: Behördensicht mit dualer Zustellung

DIGITALES  ÖSTERREICH



E-Zustellung: Behördensicht mit dualer Zustellung

DIGITALES  ÖSTERREICH

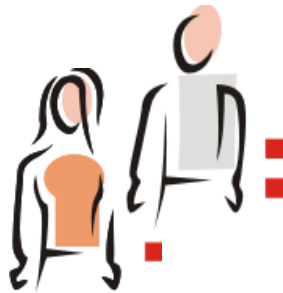
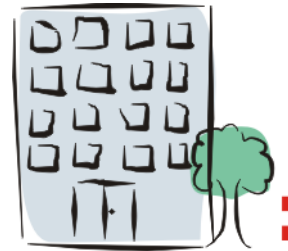


Zusammenfassende Bemerkung

DIGITALES  ÖSTERREICH

Synergien mit der Wirtschaft

- Zusendung von Dokumenten im Auftrag Privater (§ 29 Abs. 3 ZustG)
- nachweisliche Zusendung möglich
- Kosten deutlich niedriger als über Einschreibbrief



Informationsoffensive in der Verwaltung

- Nutzen der elektr. Zustellung aufzeigen
- den Weg gemeinsam gehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Bernhard Karning

bernhard.karning@bka.gv.at



EINFACH. SCHNELLER. BESSER.
DAS IST AMTLICH.

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

